

Andreas Kost
Hans-Georg Wehling (Hrsg.)

Kommunalpolitik in den deutschen Ländern

Eine Einführung

2., aktualisierte und
überarbeitete Auflage



Kommunalpolitik in Hessen

Ulrich Dreßler

1 Einleitung

Das Land Hessen hat sich nach seiner Entstehung 1945 für die Magistratsverfassung als „Grundgesetz“ für seine Gemeinden und Landkreise (Kommunen) entschieden. In der Folgezeit ist die Kommunalverfassung bis heute – trotz wechselnder Regierungskoalitionen im Landtag – im Kern unverändert geblieben.

Durch die sog. Demokratisierungsnovellen wurde im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts die formale Vielzahl der Gemeindeordnungen in den deutschen Bundesländern de facto auf einen einheitlichen Grundtyp mit unterschiedlichen Ausprägungen eingeschmolzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger in Hessen können daher bei der Wahl ihres für die wichtigen Entscheidungen zuständigen „Kommunalparlaments“ (Gemeindevertretung, Kreistag) Persönlichkeiten durch Kumulieren und Panaschieren in besonderer Weise berücksichtigen, Sachthemen selbst entscheiden (durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) und den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/Landrat) unmittelbar wählen.

Die Besonderheit der hessischen Kommunalverfassung besteht darin, dass an der Spitze der Verwaltung, welche die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorzubereiten hat, nicht der Bürgermeister allein, sondern ein Kollegium steht. Dieses Kollegialorgan heißt in Städten „Magistrat“ (von daher rührt die Bezeichnung „Magistratsverfassung“), in den übrigen Gemeinden „Gemeindevorstand“ und in den Landkreisen „Kreisausschuss“.

In Hessen gibt es 426 Gemeinden und 21 Landkreise. 189 Gemeinden dürfen auf Grund ihrer Geschichte oder durch Verleihungsakt der Landesregierung die Bezeichnung „Stadt“ führen, ohne dass dieser Umstand Änderung auf ihren kommunalverfassungsrechtlichen Status hätte. Die fünf hessischen Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern (Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden) sind kreisfrei, gehören also keinem Landkreis an. Diesen fünf Städten obliegen sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch des Kreises (Stadtkreise). Die sieben hessischen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar) nehmen einzelne Aufgaben der Kreisebene auf ihrem Hoheitsgebiet wahr; auch in diesen „Sonderstatus-Städten“ steht